

Wahlordnung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahlen des Vorstandes des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. und der Kassenprüfer und ist bei sonstigen Wahlen analog anzuwenden.

1. Vorbereitung

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen.

Dazu gehören:

- a) die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen,
- b) das Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen/Selbstdarstellungen und
- c) die Vorbereitung der Stimmzettel

2. Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben

- a) der Vorstand und
- b) die ordentlichen Mitglieder (§ 4 Pkt. 2 der Satzung des ThFV).

3. Termine und Fristen

Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens 16 Wochen vor der Versammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einzureichen.

Wahlvorschläge müssen 12 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Mit der Einladung (§ 7 Pkt. 4 der Satzung des ThFV) werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.

4. Wahlausschuss

Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.

Aus der Mitte der Versammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Leiter/der Leiterin des Wahlausschusses,

b) 4 weiteren Mitgliedern.

Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest.

Dieses wird vom Leiter/der Leiterin des Wahlausschusses bekannt gegeben.

5. Wahlverfahren

Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach der Satzung des ThFV.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung einzeln, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung durch schriftliche Abstimmung und auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier stehen nur die zwei Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter/von der Leiterin des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter/die Leiterin des Wahlausschusses zieht.

Die Wahlen der einzelnen Funktionen des Vorstandes erfolgen in gemeinsamen Wahlgängen. Bewerber können deshalb nur für eine Funktion des Vorstandes kandidieren.

Scheidet eine gewählte Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Neuwahl durchzuführen. Eine entstehende Vakanz wird durch den Vorstand geregelt.

Jeder Delegierte/jede Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

6. Wahl der Kassenprüfer

Für die Wahlen der Kassenprüfer wird entgegen Pkt. 4 kein Wahlausschuss gebildet. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des/der Vorsitzenden. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zuständig.

Er/Sie stellt das Ergebnis unverzüglich fest und gibt dieses bekannt.

Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung entgegen Pkt. 5 einzeln, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, durch offene Abstimmung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder beantragt ein Stimmberechtigter eine schriftliche Abstimmung, sind die Vorschriften des Punktes 5 anzuwenden.

Diese Wahlordnung wurde am 24.04.2004 in Altenburg durch die 76. Verbandsversammlung beschlossen und ist in der Neufassung vom 04.04.2020 gültig.